

Verwendungsnachweis – Hinweise für Mittelempfänger

1. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden, entsprechend der festgelegten Kostenarten. Größere Abweichungen und Umwidmungen müssen daher vorher durch die Stiftung genehmigt werden. Bitte benachrichtigen Sie die Stiftung also schriftlich und vor allem rechtzeitig über jedes Ereignis, das die bewilligte Förderung wesentlich beeinflusst d.h. dann, wenn vom ursprünglichen Antrag in irgendeiner Weise abgewichen wird, damit es nicht zu Rückforderungen kommt.
2. Die jährlich zugewiesenen Mittel sollen innerhalb von zwölf Monaten, d.h. bis Ende des Jahres ausgegeben werden. Bei kürzerer Projektdauer gilt Entsprechendes gem. vorgelegtem Zeitplan. Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend an die Adolf Messer Stiftung zurückzuzahlen.
3. Für die zweckgerechtere Verwendung der zugesagten Mittel ist der Mittelempfänger verantwortlich.
4. Der Verwendungsnachweis (Ausnahmen vorbehalten) hat bei einer mehrjährigen Förderdauer, jeweils jährlich sowie bei Abschluss des Projektes zu erfolgen, bei Förderlaufzeiten unter einem Jahr nur nach Abschluss des Projektes. (Weiteres wird in der Zusagevereinbarung geregelt).
5. Der Abschlussbericht ist für den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstellen; Er muss spätestens 10 Wochen nach Beendigung des Förderzeitraumes/Projektes unaufgefordert eingereicht werden.
6. Die abgerechneten Mittel sind auf einer Übersichtsseite nach Kostenarten, nämlich nach Personalmitteln, Reisemitteln und nach Sachmitteln zu gliedern, exakt so, wie sie auch im Projektantrag beantragt worden sind und die verausgabte Gesamtsumme ist dahinter zu vermerken. (s. desweitern unten Punkt 7 und 8.)
7. Alle abrechnungsfähigen Mittel müssen durch prüfungsfähige Belege und Unterlagen belegbar sein, die jedoch nicht einzureichen sind – bitte auch keine Kopien. Die Originalbelege sind alle sorgfältig, entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, beim Mittelempfänger aufzubewahren und auf Verlangen der Stiftung jederzeit vorzulegen.
8. Der Mittelempfänger muss das Vorhandensein der Belege und Unterlagen, deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie deren Übereinstimmung mit den gemachten Angaben auf der unter Punkt 6.) aufgeführten Übersicht schriftlich durch seine Unterschrift bestätigen. Universitäten müssen sich diese Bestätigung zusätzlich von der Drittmittelstelle unterschreiben lassen.

Die Stiftung behält sich vor, die Mittel zurückzufordern, soweit gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen wird.